

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: 0030142Duplex
Name: STRIP RESIL
Chemischer Name und Synonyme: STRIP RESIL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einsatzbereich: **SU22 – Professionelle Verwendung SU21 – Verwendung durch Verbraucher**

Produktkategorie: **PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösungsmittelhaltiger Produkte)**

Beschreibung/Verwendung: **Alkalischer Wachsentrferner für elastische Böden**

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname: **MARBEC SRL**
Adresse: **VIA CROCE ROSSA 5/i**
Ort und Staat: **51037 MONTAL (PISTOIA)**
ITALIA
Tel. **+039 0573/959848**
Fax:

E-Mail der zuständigen Person,

Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt: **info@marbec.it****1.4. Notruf-Nummer**Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte
an

MARBEC srl
0573959848 8.30-13.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr oder 3357267921
Telefonnummer der Giftnotrufzentralen, die rund um die Uhr aktiv sind
IRCSS Maugeri Foundation –
Pavia 0039-0382-24444
CAV Ospedali Riuniti –
Bergamo 0039-800-883300
CAV Niguarda Ca` Granda Krankenhaus –
Mailand 0039-02-66101029
CAV Careggi Krankenhaus – Florenz 0039-055-7947819
CAV Gemelli Poliklinik –
Rom 0039-06-3054343
CAV Policlinico Umberto I –
Rom 0039-06 49978000
CAV Cardarelli Krankenhaus –
Neapel 0039-081 5453333
CAV Verona Integrated Hospital Company – Verona 800011858

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifizierung

2.1. Klassifizierung von Stoffen oder Gemischen

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken werden in den Abschnitten aufgeführt. 11 und 12 dieses Blattes.

GefahrenEinstufung und Hinweise:

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Hautreizung, Kategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.

2.2. Beschriften Sie Elemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

Vorsichtshinweis:

P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält: 2-PHENOXYETHANOL

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Enthält: anionische Tenside 5 % < C < 15 %, nichtionische Tenside < 5 % .

2.3. Andere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System in Konzentrationen $\geq 0,1$ % beeinträchtigen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

0030142Duplex - STRIPRESIL

3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
2-PHENOXYETHANOL CAS 122-99-6 CE 204-589-7 INDEX 603-098-00-9 REACH-Reg. 01-2119488943-21-xxxx	$9 \leq x < 20$	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335 LD50 Orale: 1394 mg/kg
2-BUTHOXYETHANOL CAS 111-76-2 CE 203-905-0 INDEX 603-014-00-0 REACH-Reg. 01-2119475108-36-0005	$3 \leq x < 9$	Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315 ATE: LD50 Orale: >1200 mg/kg, LC50 Inalazione vapori: 3 mg/l/4h
Natriumcumolsulfonat CAS 28348-53-0 CE 248-983-7 INDEX - REACH-Reg. 01-2119489411-37-0001	$3 \leq x < 9$	Eye Irrit. 2 H319
3-BUTOXY-2-PROPANOL CAS 5131-66-8 CE 225-878-4 INDEX 603-052-00-8 REACH-Reg 01-2119475527-28-xxxx	$3 \leq x < 9$	Flam. Liq. 3 H226, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315
Alkohole, verzweigt C12-15 und linear, ethoxyliert, propoxyliert CAS 120313-48-6 ES GIBT INDEX - REACH-Reg. (REF.: Nr. 02-2119548508-30-0000	$1 \leq x < 3$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315
TRETASODIO N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-L-GLUTAMAT CAS 51981-21-6 CE 257-573-7 INDEX - REACH-Reg. 01-2119493601-38	$1 \leq x < 3$	

ETHANOLAMIN

CAS 141-43-5

0,5 ≤ x < 1

Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Corr. 1B

CE 205-483-3

H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335
STOT SE 3 H335: ≥ 5%

INDEX 603-030-00-8

LD50 Orale: 1515 mg/kg, STA Cutanea: 1100 mg/kg, STA Inalazione vapori:
11 mg/l

REACH-Reg. 01-2119486455-28

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes aufgeführt.

Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mindestens 15 Minuten lang reichlich mit Wasser spülen und dabei die Augenlider weit öffnen. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Waschen Sie die kontaminierten Kleidungsstücke, bevor Sie sie wiederverwenden.

EINATMEN: Bringen Sie die Person an die frische Luft. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung veranlassen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Verabreichen Sie nichts, was nicht ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt wurde.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen vor.

4.3. Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuer bekämpfen

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

Ungeeignete Löschmittel

Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Das Produkt ist nicht brennbar oder brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrkleidung, wie z. B. ein Druckluft-Atemschutzgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter aufsaugen. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Bereichs. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Von Hitze, Funken und offenen Flammen fernhalten, nicht rauchen und keine Streichhölzer oder Feuerzeuge verwenden. Ohne ausreichende Belüftung können sich Dämpfe am Boden ansammeln und sich bei Auslösung sogar aus der Ferne entzünden, wobei die Gefahr einer Rückzündung besteht. Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Aufladungen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu gelangen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, entfernt von Wärmequellen, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen. Bewahren Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien auf, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

7.3. Spezifische Endverwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Regelparameter

Normative Anforderungen:

DEU	Deutschland	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
EXP	Spanien	Professionelle Expositionsgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021
ZWISCHEN	Frankreich	Grenzwerte der beruflichen Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 – INRS
ITA	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
PRT	Portugal	Dekret-Lei Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im

0030142Duplex - STRIPRESIL

GBR
EUGroßbritannien
OEL EU

TLV-ACGIH

Zusammenhang mit der Exposition gegenüber krebserregenden oder erbgutverändernden Stoffen bei der Arbeit

EH40/2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (vierte Ausgabe 2020)

Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398;

Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

ACGIH 2021

2-PHENOXYETHANOL**Grenzwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	5,7	1	5,7 (C)	1 (C)	
MAK	DEU	5,7	1	5,7	1	

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

Referenzwert in Süßwasser		0,943	mg/l
Referenzwert im Meerwasser		0,0943	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser		7,237	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser		0,7237	mg/kg
Referenzwert für STP-Mikroorganismen		24,8	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment		1,26	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher	Auswirkungen auf Arbeitnehmer		
		Akuträume	Akute systemische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral	Akuträume	9,23 mg/kg/Tag	9,23 mg/kg/Tag	
Inhalation			2,41 mg/m3	8,07 mg/m3 8,07 mg/m3
Dermal			10,42 mg/kg/Tag	20,83 mg/kg/Tag

2-BUTHOXYETHANOL**Grenzwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	49	10	98 (C)	20 (C)	HAUT
MAK	DEU	49	10	98	20	HAUT Hinweis
VLA	EXP	98	20	245	50	HAUT
VLEP	ZWISCHEN	49	10	246	50	HAUT
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT
VLE	PRT	98	20	246	50	HAUT
Naja	GBR	123	25	246	50	HAUT
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT
TLV-ACGIH		97	20			

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

Referenzwert in Süßwasser		8,8	mg/l
Referenzwert im Meerwasser		0,88	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser		34,6	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser		3,46	mg/kg

0030142Duplex - STRIPRESIL

Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	9.1	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	463	mg/l
Referenzwert für die Nahrungskette (Sekundärvergiftung)	20	mg/kg
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	2.33	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral		26,7 mg/kg KG/Tag		6,3 mg/kg KG/Tag				
Inhalation	147 mg/m3	426 mg/m3		59 mg/m3	246 mg/m3	1091 mg/m3		98 mg/m3
Dermal				38 mg/kg KG/Tag				

Natriumcumolsulfonat

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,23	mg/l
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	2,3	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	100	mg/l

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				3,8 mg/kg KG/Tag				
Inhalation				13,2 mg/m3				53,6 mg/m3
Dermal				3,8 mg/kg KG/Tag				7,6 mg/kg KG/Tag

3-BUTOXY-2-PROPANOL

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,525	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,0525	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	2.36	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,236	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	5.25	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	10	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	0,16	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				8,75 mg/kg KG/Tag				
Inhalation				33,8 mg/m3				270,5 mg/m3
Dermal				16 mg/kg KG/Tag				44 mg/kg KG/Tag

TRETASODIO N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-L-GLUTAMAT

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

0030142Duplex - STRIPRESIL

Referenzwert in Süßwasser	2	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,2	mg/l
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	1	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	41.2	mg/l
Referenzwert für die Nahrungskette (Sekundärvergiftung)	67	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				1,5 mg/kg/Tag				
Inhalation				1,8 mg/m3	55 mg/m3	55 mg/m3		7,3 mg/m3
Dermal			VND	7500 mg/kg/Tag			VND	15000 mg/kg/Tag

ETHANOLAMIN**Grenzwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	0,5	0,2	0,5	0,2	HAUT
MAK	DEU	0,51	0,2	0,51	0,2	
VLA	EXP	2.5	1	7.5	3	HAUT
VLEP	ZWISCHEN	2.5	1	7.6	3	HAUT
VLEP	ITA	2.5	1	7.6	3	HAUT
VLE	PRT	2.5	1	7.6	3	HAUT
Naja	GBR	2.5	1	7.6	3	HAUT
OEL	EU	2.5	1	7.6	3	HAUT
TLV-ACGIH		7.5	3	15	6	

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,085	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,0085	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	0,425	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,0425	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,025	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	100	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	0,035	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				3,75 mg/kg/Tag				
Inhalation			2 mg/m3				3,3 mg/m3	
Dermal				0,24 mg/kg/Tag				1 mg/kg/Tag

Legende:

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = alveolengängige Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes zu sorgen.

Fragen Sie bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls Ihren Chemikalienlieferanten um Rat.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Augenmuschel bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Wahl des Arbeitshandschuhmaterials müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Kompatibilität, Abbaubarkeit, Reißzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Arbeitsstoffen vor dem Einsatz überprüft werden, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe ist abhängig von der Dauer und Art der Nutzung.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie II (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Wir empfehlen das Tragen einer luftdichten Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, wird das Tragen einer Maske mit einem Filter vom Typ ABEK-P1 der Klasse (1, 2 oder 3) empfohlen. muss im Verhältnis zur Grenzeinsatzkonzentration gewählt werden. (siehe Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.

Der Einsatz von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Grenzwerte zu begrenzen. Allerdings ist der Schutz, den Masken bieten, begrenzt.

Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, und im Notfall ist ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen Außenluft (siehe Norm EN 138). Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich derjenigen aus Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	flüssig	
Farbe	Strohgelb	
Geruch	charakteristisch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	unbrennbar	
Untere Explosionsgrenze	Unzutreffend	

Obere Explosionsgrenze	Unzutreffend
Flammpunkt	> 60 °C
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	11
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,02 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Unzutreffend

9.2. Mehr Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	24,90 % - 253,98 g/Liter
VOC (flüchtiger Kohlenstoff)	15,74 % – 160,57 g/Liter
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

2-BUTHOXYETHANOL

Kann gefährlich reagieren mit: Aluminium, Oxidationsmitteln. Bildet Peroxide mit: Luft.

10.4. zu vermeidende Umstände

2-BUTHOXYETHANOL

Vermeiden Sie den Kontakt mit: Wärmequellen, offenen Flammen.

10.5. Inkompatible Materialien

2-PHENOXYETHANOL

Unverträglich mit: starken Oxidationsmitteln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können potenziell gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe freigesetzt werden.

2-BUTHOXYETHANOL

Kann entstehen: Wasserstoff.

ETHANOLAMIN

Es können entstehen: Stickoxide, Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen**11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen aufgrund kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation – Dämpfe) der Mischung:	> 20 mg/l
ATE (oral) der Mischung:	>2000 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

2-PHENOXYETHANOL

LD50 (mündlich): 1394 mg/kg

2-BUTHOXYETHANOLLD50 (Haut): > 2000 mg/kg Meerschweinchen (OECD - Richtlinie 402)
LD50 (mündlich): > 1200 mg/kg Meerschweinchen
LC50 (Dampf-Inhalation): 3 mg/l/4h Ratte**Natriumcumolsulfonat**LD50 (Haut): > 2000 mg/kg
LD50 (mündlich): > 7000 mg/kg**3-BUTOXY-2-PROPANOL**LD50 (Haut): > 2000 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich): 3300 mg/kg Ratte**Alkohole, verzweigt C12-15 und linear, ethoxyliert, propoxyliert**

LD50 (mündlich): > 2000 mg/kg Ratte

TRETASODIO N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-L-GLUTAMATLD50 (Haut): > 2000 mg/kg OECD 402
LD50 (mündlich): > 2000 mg/kg Ratte
LC50 (Einatmen von Nebeln/Stäuben): > 4,2 mg/l/4h OECD 403**ETHANOLAMIN**LD50 (Haut): 2504 mg/kg Ratte
STA (kutan): 1100 mg/kg, geschätzt aus Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung
(Daten zur Berechnung der Schätzung der akuten Toxizität des Gemisches)
LD50 (mündlich): 1515 mg/kg Ratte
LC50 (Dampf-Inhalation): 1,48 mg/l/4h Ratte**HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG**

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Information nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut

Information nicht verfügbar

Mutagenität an Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Karzinogenität

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Information nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Information nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch das Stillen

Information nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information nicht verfügbar

Expositionsweg

Information nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information nicht verfügbar

Expositionsweg

Information nicht verfügbar

GEFAHR BEI ASPIRATION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen über sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen**12.1. Toxizität**

2-BUTHOXYETHANOL

Bewertung der aquatischen Toxizität (Lieferant): Das Produkt ist höchstwahrscheinlich nicht schädlich für Wasserorganismen. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt für Wasserorganismen nicht chronisch schädlich ist. Die fachgerechte Einbringung geringer Konzentrationen in eine biologische Kläranlage darf die Abbauprodukte des Belebtschlammes nicht beeinträchtigen. Bewertung der terrestrischen Toxizität (Lieferant): Studie wissenschaftlich nicht gerechtfertigt.

2-PHENOXYETHANOL

LC50 – Fische	> 100 mg/l/96h Pimephales promelas (Fluss)
EC50 – Krebstiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus (DIN 38412 Teil 9, statisch)
Chronischer NOEC-Fisch	> 1 mg/l Pimephases promelas (OECD – Leitlinienentwurf, Flow)
Chronische NOEC-Krebstiere	> 1 mg/l Daphnia magna (OECD - Richtlinie 211, semistatisch)

2-BUTHOXYETHANOL

LC50 – Fische	1474 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 – Krebstiere	1550 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen	1840 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata
Chronischer NOEC-Fisch	> 100 mg/l Brachydanio rerio
Chronische NOEC-Krebstiere	100 mg/l Daphnia magna

ETHANOLAMIN

LC50 – Fische	349 mg/l/96h Cyprinus carpio
EC50 – Krebstiere	65 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen	2,5 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

Natriumcumolsulfonat

LC50 – Fische	> 1000 mg/l/96h
EC50 – Krebstiere	> 1000 mg/l/48h
EC50 – Algen/Wasserpflanzen	310 mg/l/72h

Alkohole, verzweigt C12-15 und linear,
ethoxyliert, propoxyliert

LC50 – Fische	5 mg/l/96h
---------------	------------

TRETASODIO N,N-
BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-L-
GLUTAMAT

LC50 – Fische	> 100 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 – Krebstiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Densodemsus supspicatus, OECD 201
Chronische NOEC-Algen/Wasserpflanzen	> 100 mg/l OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**2-PHENOXYETHANOL**

Löslichkeit in Wasser	28600 mg/l
-----------------------	------------

Schnell abbaubar

3-BUTOXY-2-PROPANOL

Löslichkeit in Wasser 52000 mg/l

Schnell abbaubar

2-BUTHOXYETHANOL

Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

ETHANOLAMIN

Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

Natriumcumolsulfonat

Schnell abbaubar

Alkohole, verzweigt C12-15 und linear,
ethoxyliert, propoxyliert

Schnell abbaubar

TRETASODIO N,N-
BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-L-
GLUTAMAT

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-PHENOXYETHANOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1,2

BCF 0,3493

3-BUTOXY-2-PROPANOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1,2

2-BUTHOXYETHANOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,81

BCF 3,16 (berechneter QSAR-Wert). Eine Bioakkumulation dieser Substanz ist nicht zu erwarten

ETHANOLAMIN

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser -2.3

Natriumcumolsulfonat

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1.1 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

2-BUTHOXYETHANOL

Transportbewertung zwischen Umweltafteilungen (Lieferant): Der Stoff verdunstet nicht von der Wasseroberfläche in die Atmosphäre. Die Aufnahme in die feste Phase des Bodens ist nicht vorhersehbar. Wissenschaftlich ungerechtfertigte Studie. Stabilität in Wasser: Eine sofortige Hydrolyse ist nicht zu erwarten; enthält keine funktionellen Gruppen, von denen angenommen wird, dass sie in Wasser hydrolysierbar sind. Stabilität im Boden: voraussichtlich

geringe Adsorption in Bodenpartikeln.

2-PHENOXYETHANOL

Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser 1.6

ETHANOLAMIN

Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser -0,5646

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere nachteilige Auswirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Methoden der Abfallbehandlung**

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem für die Abfallbewirtschaftung autorisierten Unternehmen unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise lokalen Vorschriften übertragen werden.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen der Wiederverwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Transportinformationen

Das Produkt gilt gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Offizielle UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Seetransport in Massengütern gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>	
Punkt	3 - 40

<u>Enthaltene Stoffe</u>	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Unzutreffend

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhrmeldepflicht nach Verordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienekontrollen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Für die folgenden im Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt:
2-Phenoxyethanol, 2-Butoxyethanol, Natriumcumolsulfonat, 3-Butoxy-2-propanol.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H331	Giftig beim Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenverletzungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

H335

Kann die Atemwege reizen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Bevölkerung Wirkung zeigt
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung chemischer Produkte
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der zu testenden Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seekodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzexpositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV-OBERFLÄCHE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Gewässergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikaliensicherheit
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
 - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
 - NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS-Website
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der aktuellsten Version vorliegenden Wissensstand. Der Nutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte beauftragt ist.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

11.03.16.